

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

13.06.1975

Geschäftszahl

1796/74

Rechtssatz

Ein Parkverbot im Sinne des § 24 Abs 1 lit a StVO gilt auch für den Bereich vor Hauseinfahrten und Grundstückseinfahrten innerhalb des angeordneten Parkverbots. Auf einen solchen Fall kann das E 12.4.1964, 2261/63, nach dem das gesetzliche Parkverbot gemäß § 24 Abs 3 lit a StVO für den Hauseigentümer und den Grundstückseigentümer für seine Einfahrt, die nur er allein benützen darf, nicht gilt, keine Anwendung finden.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1975:1974001796.X01